

Handreichung der Evang.-Luth. Dekanatssynode München zum Thema „Nutzung/Vergabe von Kirchenräumen“

Grundlage: Der Kirchenraum als besonderer Ort

1. Die evangelische Kirche hat ein eigenes Verständnis von Heiligkeit. Die Heiligkeit eines Ortes entsteht durch die gottesdienstliche Feier, schließt aber andere Nutzungen nicht aus. Jeder Raum kann zum Gottesdienstort werden und jeder Gottesdienstort kann außerhalb von Gottesdiensten anderweitig genutzt werden. Profane Dinge müssen den Heiligen Orten nicht ferngehalten werden. Kirchenräume bewahren die Erinnerung an die „besondere Zeit“ der Gottesbegegnung und gewinnen eigenen Symbolwert: Menschen betreten Kirchen darum mit Ehrfurcht, senken die Stimme, suchen mitten im Alltag die Begegnung mit dem Heiligen. Für viele Gemeindeglieder verbindet sich der Kirchenraum darüberhinaus mit großen Ereignissen aus ihrem Leben, Taufe, Konfirmation, Trauung. Sie messen diesem Ort aus gutem Grund besonderen Wert bei. Eine breite Nutzung ist also möglich, will aber von Fall zu Fall gut überlegt sein, um das besondere Wesen des Kirchenraumes ebenso wenig zu verletzen wie die Gefühle der Menschen, die diesen Raum lieben und achten.

Gute Gründe für die Nutzung von Kirchenräumen jenseits des Gottesdienstes

2. Es gibt gute Gründe für die Nutzung von Kirchenräumen für andere als gottesdienstliche Zwecke.

2.1. Kirchengemeinden sind Teil der Gesellschaft. In Zeiten der Privatisierung (und Kommerzialisierung) werden öffentliche Räume knapper. Der Bedarf an frei zugänglichen Räumen, die teils einfach offen stehen, die aber auch für Veranstaltungen und Feiern zur Verfügung stehen, wird größer.

2.1.1. Dass Kirchenräume als öffentliche Räume erkennbar werden, beginnt mit den Öffnungszeiten. Gerade bei Kirchen, die an Plätzen oder an viel begangenen Wegen liegen, sollten die Verantwortlichen nach Möglichkeiten suchen, sie in den belebten Zeiten zugänglich zu machen.

2.1.2. Auch die Einrichtung der Kirchen kann die Öffentlichkeit einladen oder ausschließen. Zu einem offenen Kirchengebäude gehören zugängliche Toilettenanlagen und Garderoben. Versuche, den Kirchenraum „wohnlich“ zu machen, stehen in der Gefahr der Inbesitznahme der Räume durch ein bestimmtes Milieu. Aber auch Zeichen der Vernachlässigung oder Sorglosigkeit wie Stühlstapel, verwelkte Blumen, ungepflegte Schaukästen und Plakatwände können abschreckend wirken.

2.1.3. Vielerorts ist es üblich, Besucher in Kirchen auch persönlich zu empfangen. Das kann an einem Schriften-, und Infotisch geschehen, aber auch durch geschulte Ehrenamtliche, die zum Kirchenraum und zur Gemeinde Auskunft geben können und Rat- oder Hilfesuchende an die richtigen Stellen vermitteln.

2.2. Es gehört zu unseren Aufgaben – gerade als evangelische Kirche – Menschen miteinander ins Gespräch zu bringen und die Gesprächskultur in der Gesellschaft zu fördern und anzuregen. Es liegt nahe, dafür auch unsere Räume zu öffnen und sie als Gesprächsräume anzubieten. Kommunikation kann nicht nur verbal, sondern auch mit den Mitteln der Musik und bildenden Kunst stattfinden.

2.3. Die Kirchenräume selber können in solcher Kommunikation zur Deutung von Sachverhalten beitragen. Sie werden „Interpretationsräume“, in deren Umgebung man Zusammenhänge in anderem Licht sieht.

2.4. Öffentliches Leben in die Kirchenräume einzuladen, wäre auch ein Schritt zur Berichtigung einer geschichtlichen Fehlentwicklung. Dass Kirchenräume nur noch für Gottesdienste entworfen und dann auch nur wenige Stunden in der Woche für diesen Zweck geöffnet und genutzt werden, ist eine neuzeitliche Erscheinung. Vor der Trennung von Kirche und Staat waren gerade die großen Kirchen in den Städten Versammlungsräume, Gerichtssäle, Repräsentationsräume, Begräbnisstätten, Pilgerherbergen und manches andere. In und um diese Kirchen fand städtisches Leben statt.

Grenzen für die Vergabe von Räumen

3. Die Vergabe von Kirchenräumen hat auch Grenzen. Eine einseitige Öffnung kann auf anderen Seiten Türen dauerhaft verschließen. Eine Leitfrage, die sich Verantwortliche darum stellen sollten, lautet: „Was geht verloren...?“ Manche Grenzen sind im Auftrag der Kirche begründet. Weder Menschen, noch die Botschaft sollen instrumentalisiert werden:

3.1. Gewalt (auch sexuelle Gewalt) darf nicht in Kirchenräumen verharmlost, beschönigt oder gar verherrlicht werden.

3.2. Kirchenräume sollen nicht dazu dienen, fremden Zwecken einen religiösen Nimbus zu geben oder den Namen Gottes für eigene (kommerzielle) Ziele zu vereinnahmen.

3.3. Bei der Vergabe von Kirchen an andere Religionen, Weltanschauungen und kirchliche Sondergemeinschaften ist darauf zu achten, dass die evangelische Botschaft respektiert wird und dass die Kirche für Außenstehende nicht verwechselbar wird.

4. Geschmacksgrenzen sollten nicht theologisch überhöht werden. Hier geht es vielfach um Milieuunterschiede. Die Kirchenräume gehören aber weder dem Hochkulturmilieu mit seiner Vorliebe für „ernste“ Kunst und Musik, noch dem traditionellen Harmoniemilieu, das Behaglichkeit schätzt und sich leicht durch Ungewohntes verunsichern oder provozieren lässt, noch dem Unterhaltungsmilieu, das es laut, bunt und unverbindlich mag. Durch Auseinandersetzungen mit dem Thema der Raumnutzung können wichtige Prozesse der Verständigung über Milieugrenzen in Gang kommen.

Praktische Folgerungen. Hinweise zur Umsetzung

5. Das Thema „Nutzung/Vergabe von Kirchenräumen“ gehört gemäß § 21 Nr. 3 KGO zu den Pflichtaufgaben eines Kirchenvorstands.

5.1. Sollte es vor Ort noch keine Vergaberichtlinien geben, besteht für eine Kirchengemeinde die Chance, bei deren Erarbeitung das eigene Profil zu schärfen. Die Identität einer Kirchengemeinde wird nicht zuletzt darin sichtbar, wer ihre Räume mit Leben erfüllt und auf welche Weise das geschieht. Zu den Richtlinien gehören außer den Kriterien für die Vergabe klare Festlegungen für transparente Verfahrenswege. Diese sind auch eine Hilfe für das Personal im Pfarrbüro und für Hausmeister, die allzu oft mit Entscheidungen alleine gelassen werden. Dazu zwei praktische Hinweise:

5.1.1. Laut § 101 Abs. 1 Nr. 2 KGO ist die Vergabe von Räumlichkeiten für andere als kirchliche Zwecke genehmigungspflichtig. Zuständig ist die Dekanin/ der Dekan. Es empfiehlt sich also, die Vergaberichtlinien für diesen Punkt dekanatsweit abzustimmen.

5.1.2. Gelten für Mitarbeitende und Ehrenamtliche andere Richtlinien als für „normale“ Menschen, entsteht häufig der Eindruck, das Hauptkriterium für die Vergabe von kirchlichen Räumen seien persönliche Beziehungen. Von außen einsichtig ist allenfalls eine Unterscheidung in „Mitglieder“ der Kirchengemeinde und „Nichtmitglieder“, auch wenn diese die Kirchengemeinde in bedenkliche Nähe zu Vereinen rückt, bei denen ähnliche Regeln (z.B. für Feiern im Vereinsheim) gelten.

5.2. Kirchengemeinden stehen in der Regel in der Versuchung, „für alle Menschen“ da sein zu wollen. Tatsächlich trifft man aber landauf, landab ein ziemlich einheitliches, bürgerliches Milieu in den Gemeinden an. Es könnte sich lohnen, gerade in größeren Städten vor Ort zu prüfen, ob nicht eine gezielte Öffnung für bestimmte Gruppen die Kirche insgesamt für größere Schichten zugänglich macht. Dafür ist es allerdings erforderlich, sich gut mit Nachbarn abzustimmen, vielleicht auch über Konfessionsgrenzen hinweg.

Weiterführende Literatur:

Überblicksliteratur:

- Neumann, Birgit, Was tun mit unseren Kirchen? Kirchen erleben, nutzen und erhalten. Ein Arbeitsbuch, Gütersloh 2006.

Verlautbarungen einzelner Kirchen:

- Was ist zu bedenken, wenn eine Kirche nicht mehr als Kirche genutzt wird? Leitlinien des Theologischen Ausschusses der VELKD und des DNK/LWB, hg. v. Lutherischen Kirchenamt der VELKD, Texte aus der VELKD 122/2003, Hannover 2003.
- Umnutzung von Kirchen. Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Arbeitshilfe 175, Bonn 2003.
- Orientierungshilfe zur Nutzung von Kirchen für nichtkirchliche Veranstaltungen, hg. v. der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999.
- Kirchen - Häuser Gottes für die Menschen - Einladung zum lebendigen Gebrauch von Kirchengebäuden, hg. v. der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 2007.
- Kirchen umbauen, neu nutzen, umwidmen. Broschüre des Landeskirchenamtes der EKvW mit Lösungsvorschlägen und gelungenen Beispielen für die Erhaltung und Neugestaltung von Kirchengebäuden, hg. v. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld (2001) ²2004.
- Was wird aus unseren Kirchen? Empfehlungen des Kirchenkreises Alt-Hamburg (1999), in: F. Brandi-Hinrichs/W. Grünberg (Hg.), Räume riskieren, Hamburg 2003.
- Unsere Kirche - Unsere Kirchen. Eine Handreichung zur Nutzung und Umnutzung von Kirchengebäuden, hg. i. A. der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom Nordelbischen Kirchenamt, Kiel 2004.

Rechtliche Bestimmungen der ELKiB:

- §21 Abs. 3 KGO: Nutzung der Kirchengebäude durch KV zu regeln
- §102 Abs.1 Nr.2 KGO: kirchenfremde Nutzung des weiteren durch Dekan zu genehmigen
 - weitere Verordnungen dazu liegen nicht vor
- §67 Abs.4 KGO: „Die kirchlichen Gebäude und Einrichtungen sollen nur zu dem Zweck gebraucht werden, für den sie bestimmt sind.“

(vgl. Grundsätze für die Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes der evangelischen Kirchen, Nr. 355)

Erarbeitet vom Theologischen Ausschuss der Dekanatssynode

Mitglieder:

Pfarrer Holger Forssman; Pfarrer Michael Göpfert; Herr Fritz Hespelt; Pfarrerin Jutta Höcht-Stöhr; Pfarrerin Dr. Mareike Lachmann; Herr Jürgen Pakmor; Herr Gunter Schaumann (Vorsitzender);

Dekanatssynode des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks München

3. Februar 2009